



**Torsten Rathsmann**  
Vorsitzender  
BesPR Nord

## Ausübung Wahlrecht – Auswirkungen auf die Versorgung bei Beurlaubten?

**Du bist beurlaubte Beamtin oder beurlaubter Beamter und fragst dich, ob deine Entscheidung nach dem EVG-Wahlmodell Auswirkungen auf deine spätere Versorgung haben wird? Dann lies hier weiter....**

Durch das von der EVG vereinbarte Wahlmodell können auch zur DB AG beurlaubte Beamtinnen und Beamte wählen, ob sie eine Entgelterhöhung um 2,6 %, eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde oder sechs zusätzliche Tage mehr Erholungsurlaub haben möchten. Bei der Entscheidung war immer eine gewisse Unsicherheit vorhanden, ob die Wahl einer Arbeitszeitreduzierung bzw. eines erhöhten Urlaubs möglicherweise Auswirkungen bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nach § 6 BeamtVG haben würde. Erst Ende 2017 hat sich das Bundeseisenbahnvermögen dazu geäußert. Danach gelten die Beurlaubten bei allen drei Wahlmodellen weiterhin als Vollzeitkraft mit 100 %iger Anrechnung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit. Denn nach § 37 Abs. 1 FGr-TV gilt eine individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.088 Stunden als Vollzeit. Eine Unterschreitung der 1.827 Stunden führt zu einer Teilzeitbeschäftigung. Erst dann würden die Dienstzeiten nur anteilig ruhegehaltstfähig.

Rückfragen bitte direkt an: [torsten.rathsmann@bev.bund.de](mailto:torsten.rathsmann@bev.bund.de)